

# REGLEMENT

---

**der**

**Wuhrkorporation Muota und Starzlen**

1. Die jeweiligen Eigentümer (natürliche und juristische Personen) der im Pflichtenkreis Muota und Starzlen liegenden Objekte bilden eine Wuhrkorporation nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 51 ff. des kant. Wasserrechtsgesetzes vom 11.9.1973 und VV vom 13.9.76).
2. Die Wuhrkorporation übernimmt im Gebiet des Pflichtenkreises unter der Aufsicht des Bezirksrates im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Unterhalt des vorerwähnten Gewässersystems sowie die notwendigen Verbauungsmassnahmen.  
Für das ganze Gebiet des Pflichtenkreises übernimmt sie unter Aufsicht des Bezirksrates die Überwachung der fliessenden Gewässer.
3. Soweit das Gewässer in der ersten Zone des Pflichtenkreises liegt und die Wuhrpflicht im Sinne der Vollzugsverordnung zum WRG abgelöst ist, ist der Unterhalt und die Verbauung ausschliesslich Sache der Korporation. Die bisher Pflichtigen dürfen dort keine Arbeiten an den Gewässern mehr ausführen, ausgenommen in dringenden Notfällen zum Schutze des Eigentums.  
In den übrigen Zonen sind Unterhalt und Verbauungen unter Aufsicht der Korporation durch die bisher Pflichtigen auszuführen. Übersteigen diese Aufwendungen die Kräfte der Pflichtigen, oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann die Korporation an allfällige Verbauungskosten, je nach Interesse und Nutzen für das gesamte Gewässersystem einen Beitrag an die nicht durch Subventionen gedeckten Restkosten leisten.  
Das Begehren ist jeweils frühzeitig schriftlich dem Wuherrat zur Begutachtung einzureichen.
4. Sämtliche Eindolungen, Eindeckungen oder sonstigen baulichen Veränderungen am Gewässersystem, die nicht bereits im Zusammenhang mit subventionierten Verbauungsmassnahmen vom Baudepartement des Kantons überprüft wurden, benötigen eine Bewilligung des Bezirksrates.
5. Der Unterhalt sämtlicher über die Gewässer führenden Brücken und Stege bleibt Sache der bisher Pflichtigen. Ebenso sind bei Durchlässen und Eindolungen, soweit nicht ausdrücklich festgehalten, keine Unterhaltspflichten abgelöst.

6. Die Organe der Korporation oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit entlang der Gewässer Zugangs- und Durchgangsrecht durch die anliegenden Grundstücke. Dies gilt insbesondere für die Ausführungs- und Unterhaltungspflicht. Am Eigentum entstehende Schäden sind auf Antrag zu vergüten. Eine Enteignung gemäss § 56 des Wasserrechtsgesetzes bleibt vorbehalten.

### **Organe der Wuhrkorporation**

7. Die Organe der Wuhrkorporation sind:
  - die Wuhrgenossenversammlung
  - der Wuhrat
  - die Baukommission
  - die Rechnungsprüfungskommission

### **Wuhrgenossenversammlung**

8. Die Wuhrgenossenversammlung ist das oberste Organ der Wuhrkorporation. Sie besteht aus den in Art. 1 bezeichneten Perimeterpflichtigen.
9. Stimmberechtigt ist jeder handlungsfähige Wuhrgenosse. Handlungsunfähige werden durch die gesetzlichen Vertreter und juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Perimeterpflichtigen sind berechtigt, sich an der Wuhrgenossenversammlung durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.
10. An der Wuhrgenossenversammlung hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, auch wenn er ein oder mehrere perimeterpflichtige Objekte oder ein grösseres oder kleineres Perimeterkapital vertritt. Zu Beginn der Versammlung ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
11. Es wird offen abgestimmt, wenn jedoch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, geheim. Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesamtheit der Perimeterpflichtigen verbindlich.

12. Die Wuhrgenossenversammlung findet ordentlicherweise alle zwei Jahre im Frühjahr statt. Ausserordentlicherweise besammelt sie sich auf Beschluss des Wuhrrates oder auf das schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel der Perimeterpflichtigen. Letzterenfalls ist die Wuhrgenossenversammlung innert fünf Wochen seit Eingang des Begehrens anzuordnen. Dem Begehren der Wuhrgenossen um Einberufung einer ausserordentlichen Wuhrgenossenversammlung müssen begründete Anträge samt Unterlagen beigelegt werden. Gesuche und Anträge von Perimeterpflichtigen zuhanden der ordentlichen Wuhrgenossenversammlung müssen bis spätestens den 31. Januar dem Wuhrrat schriftlich mit ausführlicher Begründung eingewiesen werden.
13. Wuhrgenossenversammlungen sind jeweilen unter Bekanntgabe der Traktanden, dringende Fälle ausgenommen, acht Tage im voraus den Perimeterpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
14. Die Wuhrgenossenversammlung wählt:
- a) den Wuhrrat von 9 Mitgliedern
  - b) aus dessen Mitte den Präsidenten
  - c) 3 Rechnungsprüfer
  - d) zwei Stimmenzähler
- Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.
15. Jeder stimmberechtigte Wuhrgenosse ist verpflichtet, eine Wahl auf 4 Jahre anzunehmen. Die Annahme kann ablehnen:
- a) wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat
  - b) wer wegen körperlicher Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte.
- Wird zwischen den periodischen Erneuerungswahlen eine Stelle frei, ist diese an der nächsten Wuhrgenossenversammlung wieder zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer des Austretenden.
16. Die Wuhrgenossenversammlung fasst Beschlüsse über:
- a) Genehmigung, Abänderung und Ergänzung des Wuhrreglementes
  - b) die Rechnung und den Voranschlag der Rechnungsperiode
  - c) die Beschaffung der für die Verbauung und deren Unterhalt sowie für die Verwaltung nötigen Geldmittel
  - d) die Durchführung grösserer, im Voranschlag nicht vorgesehener Verbauungen

e) die Erteilung der Prozessvollmacht in Zivilsachen an den Wuhrrat  
f) Anträge, soweit sie in die Kompetenz der Korporation fallen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den §§ 21 bis 30 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (GOG).

17. Beschlüsse über Abänderung des Reglementes bedürfen 2/3 der anwesenden Stimmen und der Genehmigung des Regierungsrates.

### Der Wuhrrat

18. Der Wuhrrat besteht aus:  
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 5 Wuhrräten.
19. Der Wuhrrat konstituiert sich selbst, das heisst er bestimmt auf 4 Jahre den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier, die Wuhrmeister sowie die Baukommission.
20. Dem Wuhrrat obliegt die Vorbereitung der Wuhrgenossenversammlung, der Vollzug der Beschlüsse, das Einreichen von Gesuchen und Anträgen an die Behörden sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse.  
Er erledigt von sich aus folgende Geschäfte:
- a) Voranschlag und Rechnungsablage
  - b) Einzug der Perimeterbeiträge
  - c) Anträge an den Bezirksrat für Neuschätzungen bei Parzellierung von Grundstücken, Neu- und Umbauten etc.
  - d) Bezug der Subventionen und sonstigen Beiträge
  - e) Anordnung aller Arbeiten und Leistungen, die ihm gemäss Gesetz und Reglement zugeordnet sind
  - f) Anordnung aller dringenden Massnahmen, die zur Behebung oder Verhinderung von grösseren Schäden notwendig sind, wie überhaupt den förderlichen Vollzug der von den Behörden nach Massgabe der wasserbaupolizeilichen Bestimmungen erhaltenen Weisungen
  - g) Bestimmung der Taggelder der Mitglieder des Wuhrrates und des Gehalts der Funktionäre
  - h) Alljährlich wenigstens einmal eine gemeinsame Begehung der Verbauungswerke und des Bachlaufes
  - i) Prozessführung und Vollmachterteilung in dringenden Fällen
  - k) Alle sonstigen Aufgaben, die nicht in andere Zuständigkeit fallen

21. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen der Wuhrgenossenversammlung und die Sitzungen des Wuhrrates. Er sorgt ferner für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er vertritt die Wuhrgenossenschaft nach aussen mit dem Aktuar oder dem Kassier.
22. Der Aktuar führt die Protokolle der Wuhrgenossenversammlungen, der Sitzungen des Wuhrrates sowie der Baukommission und besorgt die Korrespondenz.
23. Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Er führt das Lastenverzeichnis der Perimeterpflichtigen und trägt die Änderungen fortlaufend nach. Er legt die Lieferungs- und Lohnlisten und Rechnungen, bevor er sie bezahlt, dem Präsidenten vor. Mit dem Visum versehene Fakturen sind termingemäss zu bezahlen. Der Kassier schliesst die Jahresrechnungen jeweils auf den 31. Dezember ab, legt sie einen Monat vor der GV samt Belegen und Vermögensausweis dem Wuhrrat vor und innert 10 Tagen nach deren Genehmigung den Rechnungsrevisoren.
24. Für die Verhandlungen des Wuhrrates gelten im übrigen sinngemäss die §§ 34 – 42 des GOG.

### **Die Baukommission**

25. Die Wuhrmeister sind für die ihnen zugeteilten Gewässerstrecken das Kontroll- und Ausführungsorgan für bauliche Massnahmen des Wuhrrates. Sie kontrollieren periodisch oder bei grösserer Wasserführung den Zustand der Ufer und der Bachsohle, erstatten darüber Bericht und stellen entsprechende Anträge.
26. Sie sind berechtigt, drängende kleinere Arbeiten selbst anzuordnen, die zur Behebung oder Verhinderung von Schäden notwendig sind, soweit sie unverzüglich durchgeführt werden müssen. Sie orientieren ebenfalls umgehend den Wuhrrat.
27. Die Baukommission ist berechtigt, mit Zustimmung des Wuhrrates sowohl technische als auch baufachkundige Berater beizuziehen.

## **Die Rechnungsprüfungskommission**

28. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnungen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Wuhrgenossenversammlung darüber Bericht zu erstatten. Über die Anträge, welche die Kommission an der Wuhrgenossenversammlung stellen will, hat sie 14 Tage zuvor schriftlich Bericht dem Wuhrrat zu erstatten.

## **Allgemeine Bestimmungen**

29. Nach rechtskräftiger Perimeteereinschätzung übergibt der Bezirksrat dem Wuhrrat das Lastenverzeichnis. Dieses bildet die Grundlage zur Berechnung der Verteilung der Bau-, Unterhalts- und Verwaltungskosten auf die Perimeterpflichtigen. Für den Perimeterbeitrag besteht nach Art 820 ZGB ein gesetzliches Pfandrecht, § 203 EG, ZGB. Im Lastenverzeichnis ist jeder Eigentumswechsel sofort zu vermerken. Die Anzeigepflicht obliegt dem Veräusserer. Er trägt die Folgen, welche aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen.
30. Der Wuhrrat kann im einzelnen Fall beim Bezirksrat Einsicht in die Akten der Perimeteereinschätzung nehmen. Der Bezirksrat kann verlangen, dass ihm ein Sitz mit Stimmrecht im Wuhrrat bzw. in der Baukommission eingeräumt wird.
31. Der Bezirksrat kann auf motiviertes Gesuch von Beteiligten eine Revision des Pflichtenkreises, sowie der Kostenverteilung vornehmen.
32. Bei Neu- oder Nachschätzungen ist dem Bezirksrat freigestellt, ein Mitglied der Wuhrkorporation zur Mithilfe aufzubieten.
33. Bei Eigentümerwechsel schuldet der den Beitrag, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer ist.
34. Prinzipiell gilt der Grundsatz, dass die Ausgaben durch das vorhandene pflichtige Perimeterkapital zu decken sind. Erst nach rechtskräftiger Einschätzung können von einem neuen Pflichtigen Beiträge verlangt werden.
35. Bei grösseren Bauvorhaben kann der Wuhrrat der Wuhrversammlung jeweils einen Amortisationsplan unterbreiten. In diesem Amortisationsplan ist darauf zu achten, dass die Schulden angemessen auf verschiedene Rechnungsperioden verteilt werden und die Belastung der Mitglieder der Korporation möglichst gleichmässig bleibt.

36. Für Schulden der Wuhrkorporation haftet in erster Linie das Vermögen der Korporation und in zweiter Linie die Wuhrgenossen im Verhältnis ihrer Perimeterpflicht.
37. Für die Vergebung und Ausführung von Arbeits- und Lieferungsaufträgen gelten die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die jeweils gültigen kantonalen Submissionsvorschriften.
38. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Wuhrgenossenversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das Reglement vom 12.2.1932 ist damit aufgehoben.

NAMENS DER WUHRKORPORATION

Der Präsident: Josef Gasser, Ibach

Der Aktuar: Willy Heinzer, Muotathal

Genehmigt an der Wuhrgenossenversammlung vom 17. Dez. 1978  
Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 1979